

## **Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);**

Antrag der Firma Arkema GmbH auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der bestehenden Anlage zur Herstellung von überwiegend flüssigen organischen Peroxiden (Anlage 3) durch Errichtung und Betrieb eines zweiten Dünnschichtverdampfers sowie durch Errichtung eines Probeentnahmeraumes als Anbau vor Gebäude 10 f, in 89312 Günzburg, Denzinger Straße 7, Fl.-Nr. 282 Gmk. Wasserburg gemäß § 16 BImSchG;  
Feststellung und Prüfung nach §§ 5, 9 und 7 UVPG

## **Bekanntmachung des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 Abs. 2 UVPG**

Auf Antrag der Firma Arkema GmbH führt das Landratsamt Günzburg das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für die wesentliche Änderung der bestehenden Anlage zur Herstellung von überwiegend flüssigen organischen Peroxiden (Anlage 3) durch Errichtung und Betrieb eines zweiten Dünnschichtverdampfers sowie durch Errichtung eines Probeentnahmeraumes als Anbau vor Gebäude 10f. Die wesentliche Änderung der Anlage besteht in der Errichtung und den Betrieb eines zweiten Dünnschichtverdampfers. Dieser soll die bei der Herstellung von organischen Peroxiden anfallenden Anteile leicht flüchtiger Bestandteile schonend entfernen. Anders als der erste Dünnschichtverdampfer sollen zusätzlich auch Produkte mit niedriger selbstbeschleunigender Zersetzungstemperatur aufgereinigt werden. Der neue Dünnschichtverdampfer soll als Gebäude 10 r in unmittelbarer Umgebung in bereits bestehenden Dünnschichtverdampfer errichtet werden.

Es ist geplant Produkte aus den Anlagen LP-E-Linie, LP-K-Linie und XL-Linie im Dünnschichtverdampfer 2 (DSV 2) zu behandeln. Für die Aufarbeitung im DSV 2 sind folgende Produkte vorgesehen:

- Dialkylperoxide wie z.B. Luperox 101,
- Peroxyketale wie z.B. Luperox V10,
- Alkylperoxyester wie z.B. Luperox 26,
- Hydroperoxide wie z.B. Luperox TAHF.

Zusätzlich soll ein neuer Probeentnahmeraum sowie Schaltraum für den DSV 2 errichtet werden.

Das Landratsamt Günzburg hatte im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens nach §§ 9 Abs. 3 und 4, § 7 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit Nr. 4.2 Spalte 2 („A“) der Anlage 1 des UVPG in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Hierbei war überschlüssig zu prüfen, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die beteiligten Fachbehörden kamen bei ihrer Prüfung zu dem Ergebnis, dass die Umsetzung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Somit ist für das Vorhaben **keine** Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben; sie ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 2 und 3 UVPG).

Günzburg, den 25.04.2023  
Landratsamt Günzburg  
Nr. 43 Az. 1711.0

Hofmann  
Regierungsrätin